



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

34. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 02.10.2008

Nummer 8

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 20.08.2008 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck, vom 23.09.2008
3. Bekanntmachung vom 24.09.2008 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 17.09.2008 gefassten Beschlüsse
4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg –Flurbereinigungsbehörde vom 25.09.2008 über das Flurbereinigungsverfahren Bestwig A 46
- Beschluss

1

Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW dürfen aus dem Melderegister Auskünfte an

- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1)
- b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2)
- c) Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3)
- d) Adressbuchverlage

erteilt werden.

Zulässig sind Auskünfte über

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Doktorgrad und
- 3. Anschriften,

Die Auskunftserteilung zu a), b) und d) ist nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu c) darf nur erfolgen, wenn die schriftliche Einwilligung der Einwohnerin oder des Einwohners vorliegt.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe an Adressbuchverlage besteht bis zum 31.12.2008.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bestwig wird hiermit Gelegenheit gegeben, bezüglich der Auskünfte im Kalenderjahr 2008 innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht bzw. der Einwilligung gem. § 35 Abs. 6 MG NW Gebrauch zu machen. Der Widerspruch bzw. die Einwilligung, kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

Sprechzeiten Bürgerbüro:

montags bis mittwochs	08:30 – 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 18:00 Uhr
freitags	08:30 – 13:00 Uhr

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen.

Bestwig, den 20. August 2008

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Pèus

2

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für
Kultur- und Bergbaugeschichte

Bestwig, den 23.09.2008

Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerkes der GPA NRW über den Jahresabschluss 2006 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.07.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebereich der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, Bestwig-Ramsbeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebereich nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebereich abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebereich vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend da.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag

gez. Loges (Dienstsiegel GPA NRW)

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 45. Sitzung am 07.04.2008 den Jahresabschluss 2006 mit einer Bilanzsumme von 113.259,47 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2006 in Höhe von 53.198,88 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage. Die Gesellschafterversammlung erteilte dem Geschäftsführer in gleicher Sitzung für das Jahr 2006 Entlastung.

Bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses liegt der Jahresabschluss 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.34, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Péus
Geschäftsführer

3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 24.09.2008

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 17.09.2008 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages beschlossen.
2. Unter Punkt 5 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Grunderwerb im Rahmen des geplanten Rückbaus des ehemaligen Wiesenbewässerungswehres (Öhlerwehr) im Ortsteil Velmede beschlossen.
3. Unter Punkt 6 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Grunderwerb im Rahmen des Rückbaus einer Wehranlage in der Ruhr und dem damit verbundenen ökologischen Ausbau einer Außenfläche beschlossen.
4. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 7 eine Darlehensaufnahme der Hochsauerlandwasser GmbH in Höhe von 1 Mio. € bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Heleba) gegen eine hundertprozentige modifizierte Ausfallbürgschaft der Gemeinde Bestwig zur Kenntnis genommen.

Péus

4

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

Soest, den 25. September 2008
59494 Soest, Stiftstraße 53
59471 Soest, Postfach 11 52
Telefon: 02921/108-0
Durchwahl: 02921/108-233

Flurbereinigungsverfahren Bestwig A 46
Az.: 6 08 12 - H. -

B E S C H L U S S

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Bestwig in den Ortsteilen Nuttlar, Ostwig und Velmede sowie Teilbereiche der Stadt Olsberg in den Ortsteilen Antfeld und Bigge, Hochsauerlandkreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken in

großem Umfang für den Bau der Bundesautobahn A 46 im Abschnitt Velmede - Nuttlar sowie den Bau des Autobahnzubringers Bundesstraße B 480n und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 1 des Ausführungsgesetzes zum FlurbG in den zurzeit gültigen Fassungen das

Flurbereinigungsverfahren Bestwig A 46

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Hochsauerlandkreis

Gemeinde Bestwig

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nuttlar	2	12, 18, 19, 48, 54, 57, 58, 60 - 69, 71 - 85, 87, 89 - 111, 115, 116, 123 - 129, 132, 134, 136, 141, 145, 178, 182, 192, 194 - 210, 215, 217 - 224, 230, 231, 232, 235, 236, 238 - 242, 247
	3	4 - 9, 12 - 15, 17, 18, 20 - 26, 28, 30, 34 - 41, 43, 44, 47, 48, 50 - 54
	4	1, 46, 47, 49 - 62, 64, 65, 84, 90 - 92, 95, 101
	5	1 - 6, 35 - 40, 46 - 51, 157, 163, 239 - 241, 248, 269, 270, 279, 295, 410, 421
	12	11 - 17, 19 - 24, 38, 126, 141, 143, 175
	13	26 - 32, 84, 85, 87, 89, 167
	14	2, 3, 5, 8, 9, 10, 12 - 14, 21, 22, 33 - 37, 48, 143, 231, 236, 257, 258, 263, 270 - 280, 283, 286, 287, 292, 298, 310, 311
	15	1, 2, 8, 9, 13 - 15, 17, 18, 23 - 25, 28, 29, 32, 34, 37, 47, 48, 50 - 62
Ostwig	1	23, 24
	2	4, 38, 40 - 52, 55, 56, 58, 59
	13	1, 4 - 10, 12 - 14, 22, 23, 45, 106, 107 tlw., 154, 155, 156 - 158, 161, 177, 178 - 184
Velmede	20	48 - 51, 70, 110, 116, 125, 191, 200 - 204
	21	32 - 42, 46, 47, 48, 85 - 88, 101, 102, 124, 125
	22	1, 28, 71, 72, 292, 468, 574, 624, 710, 712, 728, 774, 783
	23	257, 310, 312, 313, 255, 259
	31	3 - 8, 14 - 22, 24 - 27, 33, 39, 48, 58 - 60, 73, 76, 77 - 79, 83 - 88, 91 - 94

Stadt Olsberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Antfeld	1	37, 38, 51, 52, 67, 69, 88
	5	5, 7, 8 - 20, 25, 38, 43 - 45, 57 - 61
	6	7, 14, 21 - 24
	7	3, 9, 27, 64, 91
	8	1, 2, 149 - 153, 242, 274
	9	388, 389, 569 - 577, 606, 625
Bigge	2	61, 360 - 362, 363 tlw., 364, 386, 387, 724, 910, 911, 940

- Das Flurbereinigungsgebiet ist auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten, nämlich einer Gebietskarte 1 : 25000 und einem Auszug aus der Gebietskarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Es ist rund 750 ha groß.
- Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarten liegen bzw. hängen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeit aus bei der

Gemeindeverwaltung Bestwig - Bau - und Umweltamt - 2. Etage, Zimmer Nr. 2.13 Rathausplatz 1 59909 Bestwig	Stadtverwaltung Olsberg - FB Bauen und Stadtentwicklung - 2. Etage, Zimmer Nr. 229 Bigger Platz 6 59939 Olsberg
Stadtverwaltung Brilon	Stadtverwaltung Meschede

- Fachbereich II - 2. Etage, Zimmer Nr. 32 Am Markt 1 59929 Brilon	- FB Planung u. Bauordnung - Parterre, Zimmer Nr. 101 Sophienweg 3 59872 Meschede
Stadtverwaltung Rütten - Fachbereich 1 - - Aushang im Flur gegenüber Zimmer 14 - Hochstr. 14 59602 Rütten	Stadtverwaltung Schmallingenberg Zimmer Nr. 110 Unterm Werth 1 57392 Schmallingenberg
Stadtverwaltung Warstein - Sachgebiet Liegenschaften - Zimmer P 13 Schulstr. 7 59581 Warstein	Stadtverwaltung Winterberg - Fachbereich IV 2. Etage, Raum 2.12 Fichtenweg 10 59955 Winterberg

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die
Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bestwig A 46
mit dem Sitz in der Gemeinde Bestwig.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der
**Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 33 -,
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, - Flurbereinigungsbehörde -,
Stiftstraße 53, 59494 Soest,**
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber einer der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen nach § 34 bzw. § 85 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange - insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege - nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden - § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsmittel gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) - 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht) - , Ägidiikirchplatz 5, 48153 Münster**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Bescheid unmittelbar die Klage möglich.

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der Flurbereinigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
gez. Zerhau
